

Betriebs- und Benutzungsordnung

für die Annahmestellen für Sperrmüll und Wertstoffe (Wertstoffhöfe) und für die Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte der Landeshauptstadt Stuttgart Vom 17. Januar 2007

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Nr. 5 vom 1. Februar 2007

Die Landeshauptstadt Stuttgart - vertreten durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (AWS) - erlässt für die Annahmestellen für Sperrmüll und Wertstoffe (Wertstoffhöfe) und für die Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Stadtgebiet von Stuttgart auf der Grundlage

- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und
- des Elektro- und Elektronikaltgeräte-Gesetzes (ElektroG) und
- des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie
- der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung (AfS)

in den jeweils gültigen Fassungen folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart der Landeshauptstadt Stuttgart (AWS) betreibt an folgenden Standorten im Stadtgebiet Annahmestellen für Sperrmüll und Wertstoffe (im folgenden „Wertstoffhof“ genannt) und Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte:

- Wertstoffhof „Einödstraße“ (auf dem Gelände der Deponie Einöd) in Stuttgart-Hedelfingen
- Wertstoffhof „In den Entenäckern“ in Stuttgart-Plieningen
- Wertstoffhof „Burgholzstraße“ in Stuttgart-Münster
- Sammel- und Übergabestelle „Voltastraße“ in Stuttgart-Münster (nur für gewerbliche Anlieferer)
- Sammel- und Übergabestelle „Heinrich-Baumann-Straße“ in Stuttgart-Ost

(2) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen und das dort eingesetzte Personal. Mit Befahren/Betreten der Wertstoffhöfe und der Sammel- und Übergabestellen erkennt der Anlieferer diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen, die Zu- und Abfahrtstraßen und die Nebenanlagen.

(3) Auf den Wertstoffhöfen werden Sperrmüll, Wertstoffe und Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, ordnungsgemäß angenommen und einer anerkannten Verwertung zugeführt.

Auf den Sammel- und Übergabestellen werden Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen, aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, ordnungsgemäß angenommen und einer anerkannten Verwertung zugeführt. Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart angefallen sind.

§ 2 **Zugelassene Abfallstoffe und** **Abfallentsorgungsleistungen**

(1) Auf den Wertstoffhöfen und Sammel- und Übergabestellen besteht die Möglichkeit zur Abgabe von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Auf den Wertstoffhöfen werden folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

- Sperrmüll gegen Abgabe der „Anmeldekarte für Sperrmüll auf Abruf“ oder gegen Bezahlung einer Gebühr. Pro Kalenderjahr stehen jedem Privathaushalt bzw. Industrie-/Gewerbebetrieb maximal 2 Karten zur Verfügung. Je Anlieferung dürfen nicht mehr als 2 Karten verwendet werden. Je Karte können maximal 3 Kubikmeter Sperrmüll kostenfrei angeliefert werden. Es können auch beide Karten für maximal 6 Kubikmeter bei einer Anlieferung verwendet werden. Für darüber hinaus angelieferte Mengen oder die Anlieferung ohne Anmeldekarte wird eine Gebühr von 5 Euro pro angefangenen Kubikmeter erhoben. Diese Gebühr wird sofort fällig.
- Altmetall, Schrott
- Altpapier, Kartonagen, Pappe, Styropor und Folien als Transportverpackungen (keine Verkaufsverpackungen)
- Altglas (Flachglas und Hohlglas)

- CDs und DVDs ohne Hüllen
- Elektro- und Elektronikaltgeräte:
 - Sammelgruppe 1 Haushaltsgroßgeräte
 - Sammelgruppe 2 Kühlgeräte
 - Sammelgruppe 3 Informations- und Kommunikationsgeräte,
Geräte der Unterhaltungsindustrie,
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitore)
 - Sammelgruppe 4 Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren
 - Sammelgruppe 5 Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Werkzeuge,
Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte

Auf den Sammel- und Übergabestellen werden Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, kostenlos in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

Die Sammel- und Übergabestelle in der Voltastraße in Stuttgart-Münster nimmt alle 5 Sammelgruppen an.

Die Sammel- und Übergabestelle in der Heinrich-Baumann-Straße in Stuttgart-Ost nimmt nur die Sammelgruppe 3 (Telekommunikations- und Unterhaltungselektronik) und die Sammelgruppe 5 (Haushaltskleingeräte) an.

Die Sammlung ist so durchzuführen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert wird. Anlieferungen mit mehr als 20 Stück der Gruppen 1 – 3 (Großgeräte) müssen vorher mit dem Betreiber der Sammel- und Übergabestelle abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vom Anlieferer in die entsprechenden Behälter der Sammel- und Übergabestelle schonend eingegeben werden.

§ 3

Benutzer der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen

Zugelassene Benutzer der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen sind die an die öffentliche Hausmüllabfuhr angeschlossenen privaten Haushaltungen und die Industrie-/Gewerbebetriebe, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 der Abfallwirtschaftssatzung AfS unterliegen.

Zugelassene Benutzer sind ebenfalls gewerbliche Anlieferer (Vertreiber) von Elektro- und Elektronikaltgeräten, soweit diese nachweislich aus privaten Haushaltungen aus Stuttgart stammen. Diese Benutzer sind zur schriftlichen Nachweisführung in Form von Listen (mit Adresse und Unterschrift des früheren Gerätebesitzers) verpflichtet.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen werden vom AWS festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

§ 5 Gebühren

(1) Die Anlieferung von Sperrmüll ist – gegen Abgabe der Anmeldekarten für Sperrmüll auf Abruf – 2x pro Jahr je Privathaushalt bzw. Industrie- und Gewerbebetrieb möglich. Je Karte können bis zu 3 Kubikmeter Sperrmüll kostenlos angeliefert werden, d. h. höchstens 6 Kubikmeter pro Kalenderjahr. Für darüber hinaus gehende Mengen oder eine Anlieferung ohne Karte beträgt die Gebühr – ab 1.1.2007 – 5 € pro angefangenem Kubikmeter.

(2) Die anfallende Gebühr ist vor dem Abladen beim Betriebspersonal gegen Quittung zu entrichten.

(3) Die Abgabe von sonstigen Abfällen zur Verwertung und Elektro- und Elektronikaltgeräten ist kostenlos.

(4) Die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung hängt im Eingangsbereich der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen aus.

§ 6 Zutritt zu den Wertstoffhöfen und Sammel- und Übergabestellen

(1) Die Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen dürfen von den Benutzern nur nach Anmeldung beim Betriebspersonal und mit Genehmigung durch das Betriebspersonal betreten bzw. befahren werden.

(2) Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.

(4) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten.

§ 7 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen wird vom Betriebsleiter bzw. dessen Betriebspersonal ausgeübt.

(2) Der Betriebsleiter übt das Hausrecht aus.

(3) Die Benutzer der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

§ 8 Zu- und Abfahrt

(1) Das Gelände der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Anlage sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

(2) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken usw.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen sowie der Zufahrtsstraßen und der Grundstücke entlang der Zufahrtsstraßen vermieden wird.

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.

(4) Die Verkehrsregelung im Bereich der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Ampelsignale und Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Im Übrigen gilt die StVO.

(5) Verschmutzungen auf den Wertstoffhöfen und Sammel- und Übergabestellen, die beim Ent- bzw. Beladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.

(6) Nach der Entsorgung der Abfälle sind die Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen auf den dafür vorgesehenen Straßen zu verlassen.

§ 9 Annahmекontrolle

(1) Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Kontrollpersonal der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen erfolgen.

(2) Die angelieferten Abfälle werden vorab auf dem, bzw. im Fahrzeug überprüft.

(3) Das Betriebspersonal ist verpflichtet, Sichtkontrollen beim Einwurf bzw. Abstellen der Wertstoffe in die Behälter durchzuführen. In Zweifelsfällen werden Rückstellproben zur Erstellung von Kontrollanalysen entnommen.

(4) Die entsprechenden Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind vom Betriebspersonal einzuhalten.

§ 10 Abladen

(1) Als angefallen zum Lagern und Ablagern gelten Abfälle und Wertstoffe, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen verbracht worden sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft AWS über, sobald diese auf den Wertstoffhöfen und Sammel- und Übergabestellen vom Betriebspersonal angenommen sind. Dies gilt nicht, soweit Abfälle vom Lagern auf den Wertstoffhöfen und Sammel- und Übergabestellen ausgeschlossen sind.

(3) Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen abladen.

(4) Die Behälter werden ausschließlich durch das Personal geöffnet und geschlossen.

(5) Fahrzeuge sind vor dem Abkippen oder Entladen zu sichern.

(6) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere dass keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

§ 11 Zurückweisung von Abfällen und Wertstoffen

(1) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet Sichtkontrollen durchzuführen. Zudem ist das Betriebspersonal verpflichtet, sich nach der Herkunft der Abfälle und Wertstoffe zu erkundigen. Der AWS behält sich vor, nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und gegebenenfalls die zuständige Behörde von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dieses notwendig ist, um Betriebsstörungen zu vermeiden oder wenn es aufgrund von Betriebsstörungen notwendig ist.

(3) Der AWS übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Zurückweisungen entstehen.

§ 12 Verbote

(1) Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen wie z. B. Elektro- und Elektronikschrott sowie Metallschrott ist untersagt.

(2) Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände der Wertstoffhöfe streng verboten. Das Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen.

(3) Unbefugten ist es verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Widerrechtliches Betreten der Sammelbehälter wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§ 13 Verlorene Gegenstände

Der AWS ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Wertstoffhöfen und Sammel- und Übergabestellen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14 Haftung

Das Betreten und Befahren der Wertstoffhöfe und Sammel- und Übergabestellen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des AWS, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

§ 15
Bußgeld, Anlieferungsverbot

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Abfallwirtschaftssatzung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die AfS oder diese Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Anlieferungsverbot ausgesprochen werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.